

# Satzung

## „Handball in Havixbeck e.V.“

Stand (VR-Eintragung): 16.12.2010

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2010)

### § 1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Handball in Havixbeck**“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**Handball in Havixbeck e.V.**“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in D-48329 Havixbeck.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - a. Förderung des Handballsports in Havixbeck;
  - b. dabei insbesondere Betreuung und Förderung von Jugendlichen und Kindern, die im Rahmen der Handballabteilung des SV Schwarz-Weiß-Havixbeck e.V. bzw. anderer Vereine bzw. Vereinigungen Handballsport in Havixbeck betreiben.
3. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke durch
  - a. Organisation und Durchführung von
    - (1) Handballveranstaltungen;
    - (2) Kinder- und Jugendturnieren;
    - (3) Kinder- und Jugendfreizeiten;
  - b. Betreuung von Erziehungsberechtigten, Begleitern der Kinder und Jugendlichen und Gästen bei o.g. Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:
  - a. an den SV Schwarz-Weiß-Havixbeck e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke –tunlichst in Verbindung mit dem Handballsport in Havixbeck- zu verwenden hat ersatzweise
  - b. an einen anderen gemeinnützigen Verein in Havixbeck, der den Handballsport in Havixbeck betreibt bzw. unterstützt weiter ersatzweise
  - c. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Unterstützung des Handballsports in Havixbeck, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 4 – Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuchs entscheidet auf eine Beschwerde des Antragstellers hin die Mitgliederversammlung.

#### § 5 – Austritt von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

#### § 6 – Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem er dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
3. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
4. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

#### § 7 – Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 – Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Geschäftsführer / in und der / dem Kassierer /in.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vertretenden der Vorsitzende sein soll und im Fall von dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

## § 10 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen (durch Handaufheben); wenn mindestens ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss geheim (mit verdeckten Stimmzetteln) abgestimmt werden.
3. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen - wahlberechtigten - Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
4. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang unter den zwei oder mehreren Bewerbern durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.
5. Bei Stimmgleichheit der Bewerber mit den meisten Stimmen beim zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
7. Die Wahlen finden in folgendem Rhythmus statt:
  - a. In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt: Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in und
  - b. in Jahren mit gerader Zahl werden gewählt: stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassierer/in.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestellen.

## § 11 – Häufigkeit der Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmengewicht von mindestens 10 Stimmen

einberufen, wenn die 10 Stimmen weniger als der 1/5-Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten, auf Verlangen von mindestens 1/5-Teil der Mitglieder.

#### § 12 – Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und weiter ersatzweise durch das dienstälteste Mitglied des Vorstandes durch einfachen Brief –bzw. durch e-mail für diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre e-mail-Adresse angegeben haben – einberufen.
2. Dabei ist vom Vorstand eine feste Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladungen bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift – bzw. Absendung der e-mail an die dem Verein von dem betreffenden Mitglied zuletzt angegebenen e-mail-Adresse.

#### § 13 – Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel), zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

#### § 14 – Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Ergebnisses der Abstimmung in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 15 – Vollmacht zur Änderung der Satzung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.
2. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
3. Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.